

Weiterführung des Radwegs Forstenrieder Allee bis Kreuzhof

Empfehlungen Nr. 20-26 / E 00317

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 14.10.2021

Errichtung eines Fahrradwegs entlang der Tölzer Straße und der Flößergasse

Empfehlungen Nr. 20-26 / E 00347

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 14.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05641

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00317
2. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00347
3. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

Beschluss des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 05.04.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 14.10.2021 die anliegenden Empfehlungen Nr. 20-26 / E 00317 und Nr. 20-26 / E 00347 (Anlage) beschlossen. Darin wird zum Einen die Weiterführung des Radwegs in der Forstenrieder Allee von der Possenhofener Str. bis zur Kreuzhofstr. und zum Anderen die Errichtung eines Fahrradwegs entlang der Tölzer Straße und der Flößergasse beantragt.

Da es sich um Empfehlungen einer Bürgerversammlung handelt, müssen diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19, da die Empfehlungen ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet und die Angelegenheit stadtbezirksbezogen ist.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes führt das Mobilitätsreferat folgendes aus:

Zunächst einige allgemeine Ausführungen zur Thematik Radverkehr in Tempo 30-Zonen und Schulwegsicherheit:

Gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (ERA 2010) soll der Radverkehr in Tempo 30-Zonen im Mischverkehr auf den Fahrbahnen stattfinden, nicht auf baulichen Radwegen.

Die derzeit gültige Straßenverkehrsordnung schreibt in § 45 Abs. 1c vor, dass in Tempo 30-Zonen keine benutzungspflichtigen Radwege, Radfahrstreifen oder Schutzstreifen angeordnet sein dürfen. Ein Ermessensspielraum besteht hier nicht.

Nach Einschätzung von Expertengremien – u. a. der deutschen Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) auf der Grundlage von Ergebnissen entsprechender Untersuchungen – ist die Benutzung der Fahrbahn durch Radfahrende in Tempo 30-Zonen (wie auch in anderen gering vom Kfz-Verkehr belasteten Straßen) die objektiv sicherste Alternative für alle Verkehrsteilnehmer*innen.

Schulwegsicherheit:

Viele Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindergärten etc. befinden sich in Tempo 30-Zonen bzw. die Schuleingänge aller weiteren Schulen sind im gesamten Stadtgebiet mittels Tempo 30-Einzelanordnungen auf einer Strecke von ca. 300 m gesichert.

Gemäß StVO müssen Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr, ältere Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen, mit Fahrrädern den Gehweg benutzen.

Örtliche Gegebenheiten in den von den Anträgen betroffenen Straßen bzw. Straßenabschnitten:

Die Forstenrieder Allee nördlich der Züricher Straße liegt in einer Tempo 30-Zone, sie dient ausschließlich zur Erschließung der anliegenden Wohnbebauung, sie endet nördlich der Kreuzhofstraße in einer Sackgasse, die Verkehrsbelastung ist gering, ein auffälliges Unfallaufkommen liegt nicht vor.

Die Flößergasse und die Tölzer Straße nördlich der Boschetsrieder Straße liegen ebenfalls in einer Tempo 30-Zone, sie dienen überwiegend der Erschließung der anliegenden

Wohnbebauung, es verkehren Busse der Linie 134 im zwanzig Minuten Takt (zwischen Steiner- und Boschetsrieder Straße), die Verkehrsbelastung ist eher gering, ein auffälliges Unfallaufkommen liegt auch hier nicht vor.

Für die Tölzer Straße südlich der Boschetsrieder Straße bis zur Rupert-Mayer-Straße gilt per Einzelanordnung eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h (Mo-Fr, 07.00 – 18.00 Uhr). Für die verkehrsarmen Zeiten außerhalb dieser temporären Beschränkung gilt die übliche zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Es verkehren Busse der Linie 136 im zwanzig Minuten Takt (zwischen Boschetsrieder und Rupert-Mayer-Straße), die Verkehrsbelastung ist eher gering, ein auffälliges Unfallaufkommen liegt auch hier nicht vor.

Zusammenfassend sieht das Mobilitätsreferat, die örtlichen Gegebenheiten betrachtend und die verkehrs- und planungsrechtlichen Vorgaben bzw. Empfehlungen berücksichtigend, keine Notwendigkeit für die Anlage von baulichen Radwegen in den beantragten Straßen bzw. Straßenabschnitten.

Den Empfehlungen Nr. 20-26 / E 00317 und E 000347 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 14.10.2021 kann somit nicht entsprochen werden.

Das Baureferat hat einen Abdruck dieser Sitzungsvorlage erhalten.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen: Sowohl die Weiterführung des baulichen Radwegs in der Forstenrieder Allee bis Kreuzhof (Kreuzhofstraße) als auch das Errichten von Fahrradwegen entlang der Tölzer Straße und der Flößergasse müssen gemäß Vortrag abgelehnt werden.
2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00317 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 14.10.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen im Vortrag nicht entsprochen werden.
3. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00347 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 14.10.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen im Vortrag nicht entsprochen werden.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Dr. Ludwig Weidinger

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Baureferat

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen

Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB2.13
zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5